

Merkblatt

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Luftqualität in Unterrichtsräumen aus dem MV-Schutzfonds (Förderrichtlinie Luftqualität an Schulen - FöRL LuftqualitätSchule M-V) vom 27.07.2021

Zweck und Ziel:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen an Schulträger für die Beschaffung von Geräten, die der Unterstützung des Lüftungsmanagements und der Verbesserung der Luftqualität in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen dienen.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können sein:

- Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes sowie
- Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes

Was wird gefördert?

Es werden Zuwendungen für die Anschaffung von

- a) CO₂-Messgeräten mit Ampelfunktion für den Einsatz in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche) zur Regelung von Lüftungsmaßnahmen sowie
 - b) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für den Einsatz in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche)
 - c) Lüftungselementen, die zur Erhöhung der Luftwechselrate beitragen, für den Einsatz in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche)
- gewährt.

Wie wird gefördert?

- a) CO₂-Messgeräte mit Ampelfunktion
Zuwendungsfähig sind Luftqualitätsmessgeräte mit Anzeige von Temperatur, CO₂-Gehalt und relative Luftfeuchte, die mindestens eine optische Alarmfunktion ab einem Wert von 1.000 ppm hinsichtlich der CO₂-Konzentration haben. Soweit das Gerät über einen akustischen Alarm verfügt, muss dieser abstellbar sein. Die CO₂-Sensoren müssen einen Messbereich bis zu 3.000 ppm aufweisen. Generell wird empfohlen, dass ab einer Konzentration von 800 bis 1.000 ppm CO₂ in der Raumluft gelüftet werden sollte, ab 1.400 ppm jedoch gelüftet werden muss, um eine angemessene Qualität der Raumluft sicherzustellen. Je regelmäßig genutztem Unterrichtsraum in öffentlichen und privaten Schulen des Landes ist ein CO₂-Messgerät mit Ampelfunktion förderfähig.

b) Mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion

Zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte, die dem Stand der Technik entsprechen und den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen, <https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger> sowie die Empfehlungen des Umweltbundesamtes für den Einsatz in Schulen einhalten. Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz).

c) Lüftungselemente

Zur Unterstützung des Luftaustausches in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen ist die Anschaffung von Lüftungselementen zuwendungsfähig, die zur Erhöhung der Luftwechselrate in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche) beitragen. Der Beitrag ist durch den Zuwendungsempfänger mit der Antragstellung zu belegen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf maximal 150 EUR Euro je angeschafftes Gerät nach a) sowie 1.750 EUR je angeschafftes Gerät nach b) und c) begrenzt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zu richten an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

Jeder Schulträger kann einmalig einen Antrag auf Zuwendung für alle seine Schulen in seiner Trägerschaft stellen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ist ab dem 05.07.2021 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich. Vorhaben müssen bis zum 31. Oktober 2021 begonnen werden.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.

Ansprechpartner

Marika Lindemann 0385 6363-1357
Marika.Lindemann@lfi-mv.de